

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der STADTBÜCHEREI PLATTLING

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes und Art. 8. Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) und gemäß Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43; BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Plattling.

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Plattling werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen, die eine Leistung der Stadtbücherei in Anspruch nehmen, bzw. deren Verhalten zu einer Verwirklichung eines Gebührentatbestandes nach dieser Satzung führt.

§ 2

Gebührenarten, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei werden wie folgt festgesetzt:

1. Einmalige Aufnahmegebühr einschließlich der Ausstellung eines Leserausweises:

Erwachsene	5,00 €
------------	---------------

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schülerinnen und Schüler oder Studentinnen und Studenten	2,50 €
--	---------------

2. Von volljährigen Leserinnen und Lesern (ausgenommen Studentinnen und Studenten) wird eine jährliche Lesegebühr von **5,00 €** erhoben.

Für Bücher, die über den Bayerischen Leihverkehr besorgt werden, ist die jeweilige Portogebühr zu erstatten.

3. Für Bücher / Medien, die nach Ablauf der Leihfrist (§ 6 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Plattling) nicht zurückgebracht werden, ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist je Buch / Medium und je angefangene Woche **0,50 €**.

(2) Die Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Nutzer oder die Nutzerin keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(3) Ersatz für in Verlust geratene Leserausweise ist eine Gebühr von **2,50 €** zu entrichten.

(4) Die Gebühr für eine DVD beträgt für die Ausleihzeit von zwei Tagen. **0,50 €**

Bei verspäteter Rückgabe beträgt die Gebühr pro weiterer Ausleihzeit von zwei Tagen. **2,50 €**

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des

§ 2 Abs. 1 Nr. 1	mit der Ausstellung des Leserausweises,
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 S.1	mit der erstmaligen Benutzung des Jahres,
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 S.2, Abs. 4 S. 1	mit der tatsächlichen Verleihung,
§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 S. 2	mit der Überschreitung der Ausleihfrist,
§ 2 Abs. 3	mit der Anzeige des Verlusts.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 08. August 2001 sowie die Änderungssatzung vom 12. März 2003 außer Kraft.

Plattling, 24.09.2024

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister